

**Gesetz**  
**über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften**  
**sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik**  
**(Abgabengesetz).**

**Vom 9. Februar 1950**

Das Wohl des Volkes erfordert es, die Durchführung der der Deutschen Demokratischen Republik obliegenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben finanziell sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Abgaben in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich, gleichmäßig und gerecht durchzuführen und um eine dieser Zielsetzung entsprechende Abgabenverwaltung der Republik nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sicherheit des Aufkommens zu errichten, hat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 119 der Verfassung die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das nachfolgende Gesetz beschlossen:

**Einleitende Vorschriften**

§ 1

Die Abgaben der Republik bestehen aus Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 2

Steuern im Sinne des § 1 sind folgende bisher bestehende Steuern:

**Besitz- und Verkehrsteuern**

1. Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer),
2. Körperschaftsteuer,
3. Vermögensteuer,
4. Umsatzsteuer,
5. Kraftfahrzeugsteuer,
6. Beförderungsteuer,
7. Versicherungssteuer,
8. Feuerschutzsteuer,
9. Erbschaftsteuer,
10. Grunderwerbsteuer,
11. Rennwett- und Lotteriesteuer;

**Verbrauchssteuern**

12. Tabaksteuer,
13. Biersteuer,
14. Hektolitereinnahme (Branntweinsteuer),
15. Zuckersteuer,
16. Salzsteuer,
17. Zündwarensteuer,
18. Mineralölsteuer,
19. Spielkartensteuer,
20. Süßstoffsteuer,
21. Leuchtmittelsteuer,
22. Essigsäuresteuer,
23. Aufbausezuschlag auf Schaumwein,
24. Umsatzausgleichsteuer.

§ 3

Die im § 2 nicht aufgeführten bestehenden Steuern sind Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Sonstige Abgaben im Sinne des § 1 sind:

1. Gewinnabführungen und sonstige Leistungen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlich-

rechtlicher Körperschaften, die durch die Haushaltspläne festgestellt werden;

2. durch die Wirtschaftsplanung bedingte Aufschläge, deren Erhebung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch die Regierung beschlossen wird.

§ 5

Die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften werden von der Abgabenverwaltung der Republik und den Regierungen der Länder verwaltet.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen der Republik ist zuständig für die einheitliche Anwendung und Auslegung aller Abgabengesetze sowie aller sonstigen Gesetze, auf Grund derer Abgaben erhoben oder bemessen und berechnet werden.

(2) Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die oberste Leitung der Abgabenverwaltung der Republik. Sie umfaßt die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung der unterstellten Abgabenbehörden sowie das Weisungsrecht in allen grundsätzlichen und Einzelfragen.

(3) Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die Revision und Kontrolle über den gesetzmäßigen Eingang aller Abgaben, deren Verwaltung den Regierungen der Länder übertragen wird.

**Die Abgabenverwaltung der Republik**

§ 7

Die Abgabenverwaltung der Republik besteht aus folgenden Behörden:

1. der Deutschen Zentralfinanzdirektion,
2. den Landesfinanzdirektionen,
3. den Finanzämtern,
4. den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen.

**Sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden der Republik**

§ 8

Der Deutschen Zentralfinanzdirektion obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die Landesfinanzdirektionen und die den Landesfinanzdirektionen nachgeordneten Abgabenbehörden;